

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 20. April 2020 die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 9. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 wird neu Satz 2 eingefügt:

„Dasselbe gilt für wertmäßig bestimmbare Bevollmächtigungen.“

Der ursprüngliche Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 18 Absatz 6 wird nach Streichung der Wörter in den Sätzen 1 und 2 „die/der Kreistagspräsident/in bzw. der/des Kreistagspräsident/en“ wie folgt neu formuliert:

„Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)